

2014**Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 2014****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
18.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	99
17.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)	100
17.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	100
17.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	101
17.12.2013	Bekanntmachung über die Berichtigung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen	101
20.12.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Cookinseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	102
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	102
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	103
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	103
7. 1.2014	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	104
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	104
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	105
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	105
7. 1.2014	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	106
7. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister	107
8. 1.2014	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	107
9. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chilenischen Abkommens über eine Erwerbstätigkeit von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	109

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
9. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	110
10. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen	111
10. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Änderung der Liste der nach dem deutsch-italienischen Kulturabkommen begünstigten Kulturinstitute	111
10. 1.2014	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	112
13. 1.2014	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	117
14. 1.2014	Bekanntmachung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	119
17. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-guatemalteckischen Vereinbarung vom 15./19. November 2012 über Technische Zusammenarbeit	119

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 18. November 2013

I.

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691), ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Guinea am 28. Mai 2012
in Kraft getreten.

Die Änderung wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für
Papua-Neuguinea am 10. Februar 2014
in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 8. August 2003 (BGBl. II S. 1469) wird dahin gehend berichtigt, dass die Änderung für Frankreich am 23. Oktober 2003 in Kraft getreten ist.

III.

Die Bekanntmachung vom 30. Januar 2004 (BGBl. II S. 186) wird dahin gehend berichtigt, dass die Änderung für Ruanda am 6. April 2004 in Kraft getreten ist.

IV.

Dänemark hatte bei der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde am 24. September 2003 (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Januar 2004, BGBl. II S. 186) zu der Änderung eine Erklärung hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der Änderung auf die Färöer abgegeben. Diese Erklärung wurde am 3. Dezember 2009 zurückgenommen; die Änderung ist daher seit dem 3. Dezember 2009 auch auf die Färöer anwendbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2013 (BGBl. II S. 615).

Berlin, den 18. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen
über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens
(Protokoll III)**

Vom 17. Dezember 2013

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (BGBl. 2009 II S. 222, 223) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Kenia am 28. April 2014

Neuseeland am 23. April 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2013 (BGBl. II S. 1421).

Berlin, den 17. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 17. Dezember 2013

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für

Andorra am 26. September 2014

Belgien am 26. November 2014

Slowenien am 25. September 2014

Uruguay am 26. September 2014

Zypern am 25. September 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BGBl. II S. 1400).

Berlin, den 17. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 17. Dezember 2013

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für Côte d'Ivoire am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2013 (BGBl. II S. 1273).

Berlin, den 17. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über die Berichtigung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts
für Lebenslanges Lernen**

Vom 17. Dezember 2013

Das in Berlin am 21. Februar 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen (BGBl. 2009 II S. 145, 149) ist aufgrund Notenwechsels vom 17. Juli 2009/28. August 2009 zwischen der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO und der UNESCO in seiner englischen Sprachfassung wie folgt berichtigt worden: In Artikel 5 wurde der Text von Absatz 2 an Absatz 1 herangerückt; Absatz 3 wurde Absatz 2 und Absatz 4 wurde Absatz 3.

Berlin, den 17. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Cookinseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom 20. Dezember 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 zu dem Abkommen vom 3. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Cookinseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch (BGBl. 2013 II S. 665, 666) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2

am 11. Dezember 2013

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. Dezember 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 7. Januar 2014

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965, 966) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 3 für

Zypern* am 19. März 2014
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens sowie eines Einspruchs gegen die von der Türkei am 11. Juli 2001 abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 13. September 2001, BGBl. II S. 1059)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. II S. 619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 7. Januar 2014

Das Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) wird nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Haiti am 1. April 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1529).

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 7. Januar 2014

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113, 114) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Kolumbien am 20. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2012 (BGBl. II S. 87).

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 7. Januar 2014

Zum Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425, 426) hat Lettland am 23. Dezember 2013 seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 20. März 2003 abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 17. April 2003, BGBl. II S. 505) zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2013 (BGBl. II S. 1140).

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen vom 28. November 2003
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 7. Januar 2014

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667; 1994 II S. 2333, 2334) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für die

Europäische Union am 20. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BGBl. II S. 1416).

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 7. Januar 2014

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Simbabwe am 12. Januar 2014
nach Maßgabe eines Vorbehalts* zu Artikel 15 Absatz 2

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1581).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 7. Januar 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Kanada am 21. Dezember 2013
nach Maßgabe einer Erklärung* zu Artikel 2 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für
Jamaika am 26. Januar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
5. November 2013 (BGBl. II S. 1582).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden
im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf
der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 7. Januar 2014

Zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember
1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923,
1924) wird bekannt gemacht:

I.

Finnland hat am 8. Oktober 2013 gegen den von Namibia angebrachten
Vorbehalt Einspruch eingelegt (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober
2013, BGBl. II S. 1564).

II.

Schweden hat am 6. Dezember 2013 gegen den von Kuwait angebrachten
Vorbehalt Einspruch eingelegt (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober
2013, BGBl. II S. 1564).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
30. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1564).

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**

Vom 7. Januar 2014

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546, 547) zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für

Moldau, Republik am 23. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. II S. 991).

Berlin, den 7. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Januar 2014

Das in Maputo am 15. Oktober 2013 und 22. Oktober 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 – 2014 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 22. Oktober 2013
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 – 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 107/2013 vom 20. Juni 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makro-ökonomische Unterstützung“ (variable Tranche für das mosambikanische Haushaltsjahr 2013) bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),
- b) „Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makro-ökonomische Unterstützung“ (fixe Tranche für das mosambikanische Haushaltsjahr 2014) bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich der unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luft-

verkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 15. Oktober 2013 und 22. Oktober 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Philipp Schauer

Für die Regierung der Republik Mosambik
Oldemiro Balói

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-chilenischen Abkommens
über eine Erwerbstätigkeit
von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 9. Januar 2014

Das in Berlin am 22. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über eine Erwerbstätigkeit von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung (BGBl. 2013 II S. 7, 8) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 6. Dezember 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 9. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV
über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen
für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement
und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 9. Januar 2014

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013 durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2013 II S. 1443, 1444) wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrer Inkraftretensklausel

am 29. November 2013

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 3 Absatz 1 am 29. November 2013 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-amerikanischen Abkommens
zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und
hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten
bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen**

Vom 10. Januar 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (BGBl. 2013 II S. 1362, 1363) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1

am 11. Dezember 2013

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-italienischen Vereinbarung
über die Änderung der Liste der nach dem
deutsch-italienischen Kulturabkommen begünstigten Kulturinstitute**

Vom 10. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. Februar 2013/19. Februar 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Änderung der am 8. Februar 1956 durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik (BGBl. 1958 II S. 77, 83) vereinbarten Liste der nach Artikel 3 des Kulturabkommens vom 8. Februar 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik (BGBl. 1958 II S. 77, 78) begünstigten Kulturinstitute ist nach ihren Schlussbestimmungen

am 19. Februar 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rom, den 13. Februar 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 3 des zwischen unseren beiden Staaten am 8. Februar 1956 in Bonn geschlossenen Kulturabkommens sowie die anschließenden Notenwechsel vom 8. Februar 1956, 12. Juli 1961, 9./26. Juni 1972, 20./27. September 1972, 21. April 1986 und 21. Juni/18. Juli 2000, mit denen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Zoll- und Steuererleichterungen zugunsten der in den Notenwechseln genannten sowie der gegebenenfalls noch hinzukommenden Institute gewährt wurden, folgende Vereinbarung über die Änderung der Liste der begünstigten Kulturinstitute vorzuschlagen:

1. Die auf der Grundlage der genannten Notenwechsel gewährten Zoll- und Steuererleichterungen werden auf die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst – Palazzo Ricci in Montepulciano ausgedehnt.
2. Die Bezeichnung „Deutsche Bibliothek Rom“ wird geändert in „Goethe-Institut Rom“, um einer in der Zwischenzeit eingetretenen Änderung Rechnung zu tragen.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und italienischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Reinhard Schäfers

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik
Herrn Giulio Terzi di Sant'Agata
Rom

Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Vom 10. Januar 2014

Das in Skopje am 27. Juli 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 2. Januar 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung
im Folgenden „Vertragsparteien“, –

in der Absicht, den Schutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien sowie zwischen Nutzern von Verschluss­sachen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschluss­sachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschluss­sachen“:

a) für die deutsche Vertragspartei:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

b) für die mazedonische Vertragspartei:

Schriftstücke, Materialien oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform, die vor unbefugtem Zugang oder unbefugter Nutzung geschützt werden müssen und die durch einen Geheimhaltungsgrad entsprechend gekennzeichnet sind;

2. ist ein „Verschluss­sachenauftrag“ ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei und einem Unternehmen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, in dessen Rahmen Verschluss­sachen ausgetauscht werden oder zu entwickeln sind.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Für die deutsche Vertragspartei:

- a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen des Staates oder eines seiner Länder gefährden kann;
- b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit des Staates oder eines seiner Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann;
- c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Staates oder eines seiner Länder schädlich sein kann;
- d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Staates oder eines seiner Länder nachteilig sein kann.

2. Für die mazedonische Vertragspartei:

- a) ДРЖАВНА ТАЈНА, wenn die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschluss­sachen die ständigen Interessen des Staates gefährden und diesen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde;
- b) СТРОГО ДОВЕРЛИВО, wenn den vitalen Interessen des Staates durch die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschluss­sachen außergewöhnlich schwerer Schaden entstehen würde;
- c) ДОВЕРЛИВО, wenn den wichtigen Interessen des Staates durch die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschluss­sachen schwerer Schaden entstehen würde;
- d) ИНТЕРНО, wenn die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschluss­sachen der Arbeit der staatlichen Stellen, der Stellen der Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung und anderer Einrichtungen Schaden würde, die für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung, die auswärtigen Angelegenheiten und die Tätigkeiten der staatlichen Verwaltungsorgane in den Bereichen Sicherheit, Aufklärung und Abwehr feindlicher Aufklärung von Interesse ist.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Deutsche Geheimhaltungsgrade:	Mazedonische Geheimhaltungsgrade:
STRENG GEHEIM	ДРЖАВНА ТАЈНА
GEHEIM	СТРОГО ДОВЕРЛИВО
VS-VERTRAULICH	ДОВЕРЛИВО
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	ИНТЕРНО

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschluss­sachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 dieses Abkommens vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschluss­sachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschluss­sachenaufträgen entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der zuständigen Behörde des Empfängers der betreffenden Verschluss­sache oder auf deren Veranlassung auf Ersuchen der zuständigen Behörde des herausgebenden Staates geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde des Empfängers ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die nach

diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschlusssachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der Verschlusssache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / ИНТЕРНО eingestuft Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH / ДОВЕРЛИВО und höher durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(5) Sicherheitsüberprüfungen von Staatsangehörigen und Bürgern einer Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Staatsgebiet haben, werden von jeder Vertragspartei in Übereinstimmung mit den eigenen innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften vorgenommen.

(6) Sicherheitsüberprüfungen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

Artikel 5

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein. Dieser dient der Vergewisserung, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Staates unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem

Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Verschlusssachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften der auftraggebenden Vertragspartei zu treffen.

(2) Folgende Bestimmungen sind in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlusssachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal des Auftraggebers und des Auftragnehmers;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, bei denen solche Verschlusssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und zuvor in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Forderung, dass eine Verschlusssache an eine Person nur weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem schriftlich zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM / ДРЖАВНА ТАЈНА werden zwischen den Vertragsparteien nur als diplomatisches Kuriergepäck von der einen Vertragspartei zur anderen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimhaltungsvorschriften übermittelt.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH / ДОВЕРЛИВО und GEHEIM / СТРОГО ДОВЕРЛИВО werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren.

In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt und die Verschlusssachen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimhaltungsvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(3) Für die Beförderung von Verschlusssachen erheblichen Umfangs werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(4) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH / ДОВЕРЛИВО und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / ИНТЕРФО können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimhaltungsvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / ИНТЕРФО können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht

werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimhaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Zusammenarbeit und Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Bei Bedarf können die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste der Vertragsparteien Verschlusssachen aus ihrem Tätigkeitsbereich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages direkt austauschen.

(4) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Gegenseitige Besuche im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, um die Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern, können für jeden Einzelfall vereinbart werden.

Artikel 10**Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11**Kosten**

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12**Zuständige Behörden**

Folgende Behörden sind für die Durchführung dieses Abkommens zuständig:

1. für die deutsche Vertragspartei:

a) Die Nationale Sicherheitsbehörde ist:

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Сојузно министерство за внатрешни работи
Алт-Моабит 101 Д
10559 Берлин

b) Die Beauftragte Sicherheitsbehörde ist:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Villemöbler Straße 76
53123 Bonn

Сојузно министерство за економија и технологија
ул. Вилмомблер штрасе 76
53123 Бон

c) Die militärische Sicherheitsbehörde ist:

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 1328
53003 Bonn

Сојузно министерство за одбрана
п. ф. 1328
53003 Бон

2. für die mazedonische Vertragspartei:

Die Nationale Sicherheitsbehörde ist:

Direktion für die Sicherheit von Verschlusssachen
ul. Angel Dimovski 8
1000 Skopje

Дирекција за безбедност на класифицирани информации
ул. Ангел Димовски 8
1000 Скопје

Artikel 13**Einfluss auf die Anwendung anderer Abkommen und internationaler Dokumente**

Die Anwendung dieses Abkommens berührt nicht die Anwendung der bestehenden Abkommen und internationalen Dokumente zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 14**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt 30 Tage nach Erhalt der letzten Mitteilung in Kraft, mit der die Vertragsparteien sich gegenseitig mitteilen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden. Die vereinbarten Änderungen und Ergänzungen treten in derselben Weise in Kraft wie in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung des Abkommens wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Vertragsseite wirksam. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei vorgenommen, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat bestätigt worden ist.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt, ohne dass auf eine Gerichtsbarkeit von außen zurückgegriffen wird.

Geschehen zu Skopje am 27. Juli 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gudrun Steinacker

Für die mazedonische Regierung

Nikola Poposki

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 2014

Das in Lilongwe am 18. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 18. September 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 159/2012 vom 12.10.2012) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Soziale Absicherung von absolut Armen II“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Stärkung von Public Private Partnerships zur Förderung reproduktiver Gesundheit“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Lilongwe am 18. September 2013 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Woeste

Für die Regierung der Republik Malawi

Dr. Ken Lipenga

**Bekanntmachung
zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 14. Januar 2014

Zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65, 66) hat Aserbaidtschan* mit Erklärung vom 30. August 2013 (eingegangen beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer am 13. November 2013) seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 15. August 2002, BGBl. II S. 2492) abgeändert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1579).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 14. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-guatemalteckischen Vereinbarung vom 15./19. November 2012
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 17. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 15./19. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über die Fusion der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Aufnahme der Fachkräfte des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM) in das Abkommen vom 28. Oktober 1998 (BGBl. 2002 II S. 630, 631; 2003 II S. 968; 2013 II S. 422, 423) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. März 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 17. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2013

Teil I: 45,00 €

(3 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 15,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2013 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2014 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 2 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de